



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 22. Juli 2015

Urteile A-6828/2013 und A-6831/2013 vom 8. Juli 2015:

Keine Mehrwertsteuernachforderung gegenüber dem KKL

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat zwei Beschwerden vollumfänglich gutgeheissen, mit welchen sich die Betriebsgesellschaft des Kultur- und Kongresszentrums Luzern (KKL) gegen Mehrwertsteuernachforderungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) für die Jahre 2006 bis 2010 in der Höhe von rund Fr. 675 000 wehrte. Zwischen der Betriebsgesellschaft und Pächterin des KKL einerseits und der Trägerstiftung und Verpächterin andererseits fehlt es an einem mehrwertsteuerpflichtigen Leistungsaustausch. Dass die Betriebsgesellschaft die Konzertsäle an gewissen Tagen der Stadt Luzern zur Nutzung freihalten muss und sie das KKL in dieser Zeit nicht vermieten kann, ist keine Unterlassung, die mehrwertsteuerlich als Dienstleistung gilt.

Die Stadt Luzern hatte der KKL-Trägerstiftung ein selbständiges und dauerndes Baurecht eingeräumt, sich jedoch das Recht vorbehalten, für eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr die Konzertsäle selber zu nutzen bzw. zu bestimmen, wer die Säle nutzen durfte. Die Trägerstiftung hatte in der Folge auf dem Grundstück das KKL-Gebäude errichtet und das Gebäude samt Betrieb an die Betriebsgesellschaft verpachtet. Im Pachtvertrag war vorgesehen, dass die Nutzung der Konzertsäle an bestimmten Tagen der Stadt Luzern bzw. den von ihr bestimmten Dritten vorbehalten war. Das Entgelt für die Nutzung der Konzertsäle floss in diesen Fällen nicht an die Betriebsgesellschaft, sondern an die Trägerstiftung. Die ESTV war der Ansicht, dass die Betriebsgesellschaft mit dieser Vereinbarung der Trägerstiftung jeweils ein Nutzungsrecht an den Konzertsälen einräumte, quasi die Säle zurückverpachtete, damit die Trägerstiftung ihren eigenen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Luzern nachkommen konnte. In der Folge berechnete die ESTV den Wert des Nutzungsrechts und forderte die entsprechende Mehrwertsteuer nach.

Das BVGer hatte zu prüfen, ob die Betriebsgesellschaft in mehrwertsteuerlicher Hinsicht der Trägerstiftung eine Leistung erbracht hatte. Hierbei war das gesamte Vertragskonstrukt bestehend aus mehreren Verträgen zwischen der Stadt Luzern als Grundeigentümerin, der Trägerstiftung als Eigentümerin des KKL-Gebäudes und der Betreibergesellschaft als Pächterin des KKL-Gebäudes bzw. Betriebes wirtschaftlich zu würdigen.

Das BVGer kommt in seinen Urteilen zum Schluss, dass die Betriebsgesellschaft von der Trägerstiftung lediglich eine eingeschränkte Pacht eingeräumt erhalten hatte und im Umfang der

der Stadt Luzern vorbehaltenen Nutzung über die Konzertsäle gar nie verfügen konnte. Infolgedessen konnte die Betriebsgesellschaft der Trägerstiftung auch keine Nutzungsrechte zurück einräumen und ihr gegenüber diesbezüglich auch keine mehrwertsteuerliche Leistung erbringen. Die Betriebsgesellschaft hatte vielmehr eine vorbestehende Situation zu dulden. Ein derartiges Dulden kann nicht als mehrwertsteuerliche Leistung gelten.

Im Weiteren hatte das Gericht darüber zu befinden, ob die ESTV zu Recht eine Vorsteuerkürzung vornahm. Das BVGer kommt hier zum Schluss, dass die Trägerstiftung nach wie vor den Pachtzins gemäss der vertraglichen Abmachung bemisst. Zwar ist aufgrund der Subventionen der Stadt Luzern absehbar, dass das künftige Ergebnis der Trägerstiftung zu einer unentgeltlichen Pacht führt, doch stellt dies weder eine freiwillige unentgeltliche Zuwendung noch einen Forderungsverzicht dar. Damit erfolgte die Vorsteuerkürzung zu Unrecht.

Diese Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.